



Oberlandesgericht
Düsseldorf
Pressestelle

Pressemitteilung

11.04.2007

Rhön-Klinikum AG darf die Kreiskrankenhäuser in Bad Neustadt und Mellrichstadt nicht übernehmen

Der 1. Kartellsenat hat heute die Beschwerden der Rhön-Klinikum AG und des Landkreises Rhön-Grabfeld gegen die Untersagung des Bundeskartellamts zurückgewiesen.

Die börsennotierte Rhön-Klinikum AG gehört zu den führenden privaten Krankenhauskonzernen in Deutschland. Sie ist derzeit mit 45 Kliniken und insgesamt ca. 15.000 Betten an 34 Standorten in acht Bundesländern vertreten. An ihrem Stammsitz in Bad Neustadt betreibt sie vier Fachkliniken mit insgesamt 1.412 Betten. Im von Bad Neustadt nur 24 Kilometer entfernten Bad Kissingen ist Rhön mit zwei Krankenhäusern vertreten. Im September 2004 meldete die AG beim Bundeskartellamt das Vorhaben an, durch eine 100% Tochtergesellschaft von dem Landkreis die Aktiva und Passiva sowie den Geschäftsbetrieb der Kreiskrankenhäuser in Bad Neustadt und Mellrichstadt zu erwerben. Das Bundeskartellamt stimmte dem Vorhaben aber nicht zu, sondern untersagte mit Beschluss vom 10. März 2005 den Zusammenschluss. Seiner Auffassung nach führt der Zusammenschluss zur Entstehung und Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Rhön auf dem Markt für akutstationäre Krankenhausleistungen auf dem räumlichen Markt Bad Neustadt/ Bad Kissingen und dem Regionalmarkt Meiningen.

Der 1. Kartellsenat hat die Entscheidung des Bundeskartellamts nun bestätigt. Rhön hatte vor allem argumentiert, der Zusammenschluss von Kliniken unterliege wegen der Besonderheiten des Krankenhausrechts nicht den Vorschriften der Fusionskontrolle. Der Landkreis hatte überdies geltend gemacht, die Fusion sei jedenfalls zur Sanierung der defizitär arbeitenden Kreiskrankenhäuser geboten. Beide Einwände hat der Senat nicht für durchgreifend erachtet. Seiner Auffassung nach sind Zusammenschlüsse von Krankenhäusern weder durch das Sozialgesetzbuch (§ 69 SGB V) noch durch das übrige Krankenhausrecht einer kartellrechtlichen Kontrolle entzogen. Der von den Beschwerdeführern behauptete Zielkonflikt zwischen Wettbewerbsrecht und Gesundheitspolitik bestehe nicht. Die Krankenhäuser seien Unternehmen, die trotz aller Reglementierungen dem Patienten gegenüber in einem Wettbewerb stünden, der vor allem über die Qualität der Krankenhausleistung stattfinde. Um diesen Qualitätswettbewerb der Krankenhäuser auf Dauer zum Wohle der Patienten zu erhalten, sei es erforderlich mit dem Instrument der Fusionskontrolle die Entstehung und Verstärkung wettbewerbsschädlicher Machtkonzentrationen zu verhindern.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

[1. Kartellsenat, Beschluss vom 11. April 2007 – VI-Kart 6/05 (V)]

Dr. Scholten